

TE Vwgh Erkenntnis 2009/11/10 2008/22/0280

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

MRK Art8;
NAG 2005 §11 Abs3 idF 2009/I/29;
NAG 2005 §21 Abs1;
NAG 2005 §72;
NAG 2005 §74;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl sowie die Hofräte Dr. Robl, Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde der B, vertreten durch Dr. Andreas Waldhof, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Reichsratsstraße 13, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 28. März 2007, Zl. 316.509/2-III/4/06, betreffend Niederlassungsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres (der belangten Behörde) vom 28. März 2007 wurde ein von der Beschwerdeführerin, einer serbischen Staatsangehörigen, am

29. Juni 2006 auf postalischem Weg beim Landeshauptmann von Wien (der Erstbehörde) gestellter Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für Angehörige gemäß § 21 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG abgewiesen. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres (der belangten Behörde) vom 28. März 2007 wurde ein von der Beschwerdeführerin, einer serbischen Staatsangehörigen, am 29. Juni 2006 auf postalischem Weg beim Landeshauptmann von Wien (der Erstbehörde) gestellter Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für Angehörige gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG abgewiesen.

Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung im Wesentlichen die Feststellungen zugrunde, dass die Beschwerdeführerin noch nie über einen Sichtvermerk, eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung für die Republik Österreich verfügt habe. Sie sei illegal nach Österreich eingereist und seit 11. Mai 2006 in Österreich aufrecht gemeldet. Sie habe den gegenständlichen Antrag im Inland gestellt und sich vor, während und nach der Antragstellung in Österreich aufgehalten.

Seit ihrer Einreise nach Österreich lebe die Beschwerdeführerin bei ihrem Ehemann und ihrer Tochter, welche "anerkannte Asylwerber" seien, in N. (Den Verwaltungsakten ist zu entnehmen, dass das Verfahren über einen Asylantrag des Ehemannes der Beschwerdeführerin, ebenfalls ein serbischer Staatsangehöriger, im Jahr 2005 rechtskräftig positiv erledigt wurde; die gemeinsame Tochter der beiden wurde 2006 in Wien geboren.)

Mit Schreiben vom 14. März 2007 habe die Beschwerdeführerin gegenüber der belangten Behörde angegeben, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise nach Österreich schwanger gewesen sei, ihr Ehemann sowie die gemeinsame Tochter anerkannte Flüchtlinge seien und es der Beschwerdeführerin unzumutbar sei, ihr Kind in den ersten Monaten seines Lebens allein zu lassen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde - unter Wiedergabe der Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 2, 74 und 72 Abs. 1 NAG - im Wesentlichen aus, dass der gegenständliche Antrag als Erstantrag zu werten sei und die Beschwerdeführerin diesen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 NAG im Ausland einbringen und die Entscheidung darüber im Ausland abwarten hätte müssen. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde - unter Wiedergabe der Bestimmungen der Paragraphen 21, Absatz eins und 2, 74 und 72 Absatz eins, NAG - im Wesentlichen aus, dass der gegenständliche Antrag als Erstantrag zu werten sei und die Beschwerdeführerin diesen Antrag gemäß Paragraph 21, Absatz eins, NAG im Ausland einbringen und die Entscheidung darüber im Ausland abwarten hätte müssen.

Eine Überprüfung der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Umstände gemäß §§ 72, 74 NAG von Amts wegen ergebe, dass im konkreten Fall zwar das berechtigte Interesse an einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Beschwerdeführerin durch die Auswanderung nach Österreich festgestellt werden könne, aber keinerlei humanitären Gründe für die Erteilung eines diesbezüglichen Aufenthaltstitels. Vielmehr sei die gewählte Vorgehensweise eine Umgehung der Einwanderungsbestimmungen. Das "Fehlen von Anknüpfungspunkten im Heimatland und die Integration in Österreich" stellten "keine Grundlage für einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall" dar. Eine Überprüfung der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Umstände gemäß Paragraphen 72, 74, NAG von Amts wegen ergebe, dass im konkreten Fall zwar das berechtigte Interesse an einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Beschwerdeführerin durch die Auswanderung nach Österreich festgestellt werden könne, aber keinerlei humanitären Gründe für die Erteilung eines diesbezüglichen Aufenthaltstitels. Vielmehr sei die gewählte Vorgehensweise eine Umgehung der Einwanderungsbestimmungen. Das "Fehlen von Anknüpfungspunkten im Heimatland und die Integration in Österreich" stellten "keine Grundlage für einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall" dar.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen hat:

Die Beschwerde bestreitet nicht, dass die Beschwerdeführerin noch nie über einen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet verfügt hat. Die Auffassung der belangten Behörde, dass es sich bei dem gegenständlichen Antrag um einen Erstantrag im Sinn des § 21 Abs. 1 NAG handle, begegnet somit keinen Bedenken. Dem in dieser Bestimmung verankerten Grundsatz der Auslandsantragstellung folgend hätte die Beschwerdeführerin daher den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels an sich im Ausland stellen und die Entscheidung darüber im Ausland abwarten müssen. Die Beschwerde bestreitet nicht, dass die Beschwerdeführerin noch nie über einen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet verfügt hat. Die Auffassung der belangten Behörde, dass es sich bei dem gegenständlichen Antrag um

einen Erstantrag im Sinn des Paragraph 21, Absatz eins, NAG handle, begegnet somit keinen Bedenken. Dem in dieser Bestimmung verankerten Grundsatz der Auslandsantragstellung folgend hätte die Beschwerdeführerin daher den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels an sich im Ausland stellen und die Entscheidung darüber im Ausland abwarten müssen.

Das Recht, den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland zu stellen und die Entscheidung darüber hier abzuwarten, kommt daher im vorliegenden Fall nur gemäß § 74 iVm § 72 NAG (in der zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgeblichen Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 29/2009) in Betracht. Liegen die Voraussetzungen des § 72 NAG vor, so ist ungeachtet des Wortlautes des Gesetzes ("kann") die in § 74 NAG ausnahmsweise vorgesehene Antragstellung im Inland zuzulassen, wobei diese Zulassung im Rechtsweg erzwungen werden kann. Das Recht, den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland zu stellen und die Entscheidung darüber hier abzuwarten, kommt daher im vorliegenden Fall nur gemäß Paragraph 74, in Verbindung mit Paragraph 72, NAG (in der zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgeblichen Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009,) in Betracht. Liegen die Voraussetzungen des Paragraph 72, NAG vor, so ist ungeachtet des Wortlautes des Gesetzes ("kann") die in Paragraph 74, NAG ausnahmsweise vorgesehene Antragstellung im Inland zuzulassen, wobei diese Zulassung im Rechtsweg erzwungen werden kann.

§ 72 NAG stellt auf mit besonderen Gefährdungen bzw. Notlagen verbundene Lebensumstände eines Fremden ab, die dazu Anlass geben, diesem aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbewilligung zukommen zu lassen. Weiters liegen besonders berücksichtigungswürdige Fälle im Sinn dieser Bestimmung dann vor, wenn - ausnahmsweise - ein aus Art. 8 EMRK direkt abzuleitender Anspruch, etwa auf Familiennachzug, besteht (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2008/22/0152, mwN). Paragraph 72, NAG stellt auf mit besonderen Gefährdungen bzw. Notlagen verbundene Lebensumstände eines Fremden ab, die dazu Anlass geben, diesem aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbewilligung zukommen zu lassen. Weiters liegen besonders berücksichtigungswürdige Fälle im Sinn dieser Bestimmung dann vor, wenn - ausnahmsweise - ein aus Artikel 8, EMRK direkt abzuleitender Anspruch, etwa auf Familiennachzug, besteht vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2008/22/0152, mwN).

Art. 8 EMRK verlangt eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Bei der Einschätzung des besagten persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die die fremdenpolizeiliche Maßnahme auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen. Artikel 8, EMRK verlangt eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Bei der Einschätzung des besagten persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die die fremdenpolizeiliche Maßnahme auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Art. 8 EMRK einer fremdenpolizeilichen aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegensteht bzw. humanitäre Gründe im Sinn der §§ 72 ff NAG zu bejahen sind. Maßgeblich sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert; sowie die Bindungen zum Heimatstaat. Aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben zu einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sind bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (vgl. zum Ganzen näher das hg. Erkenntnis vom 3. April 2009, 2008/22/0592, mwN). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Artikel 8, EMRK einer fremdenpolizeilichen aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegensteht bzw. humanitäre Gründe im Sinn der Paragraphen 72, ff NAG zu bejahen sind. Maßgeblich sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme

am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert; sowie die Bindungen zum Heimatstaat. Aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben zu einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sind bei der Abwägung in Betracht zu ziehen vergleiche , zum Ganzen näher das hg. Erkenntnis vom 3. April 2009, 2008/22/0592, mwN).

Über das im angefochtenen Bescheid wiedergegebene - oben ersichtliche - Vorbringen der Beschwerdeführerin hinaus hat diese im Verwaltungsverfahren ausgeführt, dass ihr Ehemann und das gemeinsame Kind, die beide als Asylwerber anerkannt worden seien, in Hinblick auf die "Familienverfolgung der Roma in Serbien" nicht dorthin zurückkönnen. Sie selbst wäre in Serbien allein ohne jede Verwandtschaft "der Verfolgung und sexistischen Rache" preisgegeben. Die Beschwerde weist darüber hinaus darauf hin, dass die Beschwerdeführerin in Serbien keinerlei Angehörige oder Verwandte mehr habe; auch ihre Mutter lebe in Österreich und arbeite hier - ebenso wie ihr Ehemann - als Reinigungskraft.

Dadurch, dass die belangte Behörde - wie oben wiedergegeben - dem "Fehlen von Anknüpfungspunkten im Heimatland" und der "Integration in Österreich" von vornherein die Eignung als "Grundlage für einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall" abgesprochen hat, hat sie, wie aus dem Gesagten ersichtlich, die Rechtslage - schon vom Ansatz her - verkannt (vgl. die hg. Erkenntnisse vom heutigen Tag, 2008/22/0249, sowie vom 22. September 2009, 2008/22/0681, mwN; das im angefochtenen Bescheid zitierte hg. Erkenntnis vom 15. März 2006, 2006/18/0020, betraf die Rechtslage vor In-Kraft-Treten des NAG). Dadurch, dass die belangte Behörde - wie oben wiedergegeben - dem "Fehlen von Anknüpfungspunkten im Heimatland" und der "Integration in Österreich" von vornherein die Eignung als "Grundlage für einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall" abgesprochen hat, hat sie, wie aus dem Gesagten ersichtlich, die Rechtslage - schon vom Ansatz her - verkannt vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom heutigen Tag, 2008/22/0249, sowie vom 22. September 2009, 2008/22/0681, mwN; das im angefochtenen Bescheid zitierte hg. Erkenntnis vom 15. März 2006, 2006/18/0020, betraf die Rechtslage vor In-Kraft-Treten des NAG).

Da angesichts des wiedergegebenen Vorbringens der Beschwerdeführerin zu ihrer Situation in Österreich in Gegenüberstellung zu der Lage in ihrem Heimatstaat (insbesondere im Blick des Ehemannes) bei Zugrundelegung entsprechender Feststellungen dazu nicht von vornherein auszuschließen ist, dass die belangte Behörde - eine wegen der Unmöglichkeit, ein Familienleben im Heimatstaat der Beschwerdeführerin zu führen - zur Bejahung humanitärer Gründe im Sinn des § 72 NAG gelangen könnte, war der angefochtene Bescheid wegen des auf unrichtiger rechtlicher Beurteilung beruhenden Feststellungsmangels gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Da angesichts des wiedergegebenen Vorbringens der Beschwerdeführerin zu ihrer Situation in Österreich in Gegenüberstellung zu der Lage in ihrem Heimatstaat (insbesondere im Blick des Ehemannes) bei Zugrundelegung entsprechender Feststellungen dazu nicht von vornherein auszuschließen ist, dass die belangte Behörde - eine wegen der Unmöglichkeit, ein Familienleben im Heimatstaat der Beschwerdeführerin zu führen - zur Bejahung humanitärer Gründe im Sinn des Paragraph 72, NAG gelangen könnte, war der angefochtene Bescheid wegen des auf unrichtiger rechtlicher Beurteilung beruhenden Feststellungsmangels gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 10. November 2009

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008220280.X00

Im RIS seit

15.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at